



HVBG

HVBG-Info 19/1985 vom 03.10.1985, S. 0005 - 0010, DOK 311.13/017-BSG

**Kein UV-Schutz (§ 544 RVO a.F. i.V.m. §§ 537 ff. RVO a.F.) bei Teilnahme an einer Luftgewehrschießübung der Hitler-Jugend am 05.10.1940 - BSG-Urteil vom 31.07.1985 - 2 RU 11/85**

Kein UV-Schutz (§ 544 RVO a.F. i.V.m. §§ 537 ff. RVO a.F.) bei Teilnahme an einer Luftgewehrschießübung der Hitler-Jugend (HJ);

hier: BSG-Urteil vom 31.07.1985 - 2 RU 11/85 -

Das BSG hat mit Urteil vom 31.07.1985 - 2 RU 11/85 - entschieden, daß einem HJ-Mitglied für die Folgen der Verletzung, die er sich am 05.10.1940 bei einer Luftgewehrschießübung der HJ zuzog, Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht zustehen. Auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen:

"Der Unfall des Klägers am 5. Oktober 1940 war kein Arbeitsunfall (Betriebsunfall). Als Mitglied der HJ gehörte der Kläger nicht zu den nach § 544 RVO in der im Unfallzeitpunkt maßgebenden Fassung des 4. ÄndG gegen Unfall versicherten Arbeitnehmern (Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Angestellte) oder diesen nach anderen Vorschriften Gleichgestellten in einem der in den §§ 537 ff. RVO i.d.F. des 5. ÄndG aufgeführten Betriebe oder Tätigkeiten. Unzutreffend ist demgegenüber die Auffassung der Revision, ein Versicherungsschutz des Klägers zur Unfallzeit ergebe sich aus der durch das 4. ÄndG in die RVO eingefügten Vorschrift des § 625a RVO. Nach § 625a Abs. 1 RVO a.F. war die NSDAP Träger der Versicherung für sich und ihre Gliederungen, wenn der Betrieb für ihre Rechnung ging, die Tätigkeit von ihnen ausgeübt oder die Einrichtung von ihnen unterhalten wurde. Zu Recht hat bereits das LSG ausgeführt, daß die Vorschrift nach ihrem Wortlaut und ihrer Stellung im Gesetz lediglich die Zuständigkeit der NSDAP als Versicherungsträger geregelt, nicht jedoch den in § 544 RVO a.F. i.V.m. §§ 537 ff. RVO a.F. enumerativ aufgeführten Personenkreis der gegen Arbeitsunfall Versicherten erweitert hat. Da § 625a RVO a.F. auf die Regelung der Zuständigkeit der NSDAP als Träger der Versicherung beschränkt war, würde auch aus einer nach Auffassung der Revision gebotenen entsprechenden Anwendung dieser Vorschrift nicht ein Versicherungsschutz des Klägers unabhängig von den Voraussetzungen des § 544 RVO a.F. i.V.m. §§ 537 ff. RVO a.F. hergeleitet werden können."